

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/Gesundheit oder Kindheitspädagogik (MA) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel

Vom 3. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel vom 17.04.2013 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juni 2013 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- § 4 Studienbereiche und Module
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Begrenzung von Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 11 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 12 Master-Thesis
- § 13 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der zur Zeit geltenden Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen im Master-Studiengang Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/ Gesundheit oder Kindheitspädagogik (im Folgenden FEM genannt).
- (2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Master-Studiengangs FEM die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle wissenschaftliche und Leitungstätigkeit in allen Feldern der Sozialen Arbeit, Rehabilitation und Gesundheit oder Kindheitspädagogik erworben haben.
- (3) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen gem. § 4.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Studienhalbjahre.
- (5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte nach ECTS und umfasst mindestens 70 SWS.

Im Studiengang werden drei Schwerpunkte:

1. Soziale Arbeit
2. Rehabilitation/ Gesundheit
3. Kindheitspädagogik

angeboten.

Ein Schwerpunkt kommt nur dann zustande, wenn er von mindestens 10 Studierenden gewählt wird. Es besteht kein Recht auf Einrichtung eines Schwerpunkts, wenn nicht genügend Anmeldungen erfolgen

- (6) Die Zulassung zum Master-Studiengang FEM (MA) setzt einen qualifizierten einschlägigen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit oder eines Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter oder eines Studiengangs Physiotherapie oder eines Abschlusses mit vergleichbaren Qualifikationszielen voraus. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung erfolgt einmal im Studienjahr zum Wintersemester.
- (8) Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - schriftlicher Zulassungsantrag
 - Zeugnis einschließlich detaillierter Zensurangaben über die bisherige Hochschulausbildung

§ 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Masterstudiengang Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/ Gesundheit oder Kindheitspädagogik verleiht die Hochschule den Grad „Master of Arts“ (M.A.). Im Zeugnis wird der Studiengang mit dem jeweils absolvierten Schwerpunkt ausgewiesen.

§ 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Studiengänge des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit. Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Master-Studiengangs Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/ Gesundheit oder Kindheitspädagogik (MA) angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Studiengang FEM (MA) lehrt, zu benennen.

§ 4 Studienbereiche und Module

- (1) Das Studium besteht aus den Studienbereichen, denen jeweils Module zugeordnet sind:
 - I Forschung und Entwicklung (Modul 1, Modul 2, Modul 16)
 - II Schwerpunkte (die Studierenden wählen einen Schwerpunkt)

1. Soziale Arbeit (Modul 3, Modul 4, Modul 5)
2. Rehabilitation/ Gesundheit (Modul 6, Modul 7, Modul 8)
3. Kindheitspädagogik (Modul 9, Modul 10, Modul 11)

III Management und Erwachsenenbildung (die Studierenden belegen alle Modul 12 und 13 und wählen entweder Modul 14 oder Modul 15)(Modul 12, Modul 13, Modul 14, Modul 15)

(2) Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.

<i>Module</i>	<i>Prüfungen</i>			
	<i>Work-load</i>	<i>ECTS</i>	<i>Empf. Sem..</i>	
Modul 1: Grundfragen und Methoden forschenden Lernens /	450	15	1	Hausarbeit (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 2: Durchführung und Auswertung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens	450	15	2-3	Präsentation (20 Min.) (plus 1 unbenoteten Leistungsnachweis)
Modul 16: Master-Thesis	600	20	4	Thesis
Schwerpunkt Soziale Arbeit Modul 3: Sozial(arbeits)wissenschaftliche Zugänge zur Sozialen Arbeit	300	10	1	Mündliche Prüfung (20 Min.) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Soziale Arbeit Modul 4: Entwicklung und Grundlagen professioneller Handlungsstrategien	300	10	2	Präsentation (20 Min) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Soziale Arbeit Modul 5: Analyse und Gestaltung sozialpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen	450	15	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Rehabilitation/ Gesundheit Modul 6: Theoretische Zugänge zu den Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften	300	10	1	Klausur (2 Stunden)
Schwerpunkt Rehabilitation/ Gesundheit Modul 7: Handlungsstrategien der Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften	300	10	2	Präsentation (20 Min.) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Rehabilitation/ Gesundheit Modul 8: Strukturen rehabilitations- und gesundheitswissenschaftlicher Handlungsfelder	450	15	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Kindheitspädagogik Modul 9: Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik	300	10	1	Hausarbeit (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Kindheitspädagogik Modul 10: Beratung und Kooperation in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern	300	10	2	Mündliche Prüfung (20 Min.) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Schwerpunkt Kindheitspädagogik Modul 11: Bildungsprozesse im Kontext biographischen Lernens	450	15	3	Portfolioprüfung (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 12: Management und Finanzierung	300	10	1-2	Klausur (2 Std.)
Modul 13: Management und Leitung	300	10	2-3	Klausur (2 Std.)
Modul 14: Vertiefung Management	450	15	3-4	Präsentation (20 Min.) (plus 2 unbenotete Leistungsnachweise)
Modul 15: Lehren lernen	450	15	3-4	Portfolioprüfung (plus 2 un-

				benotete Leistungsnachweise)
Gesamt	3600	120		

Die pro Semester zu erreichenden 30 Leistungspunkte berücksichtigen jeweils nur einen Schwerpunkt (Soziale Arbeit Modul 3,4 und 5 oder Rehabilitation/ Gesundheit Modul 6,7 und 8 oder Kindheitspädagogik Modul 9,10 und 11) und nur eins der Module 14 oder 15.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl
- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlich ausgearbeiteten Referaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialen Arbeit
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (h) Kolloquiumsveranstaltung zur Master-Thesis: Begleitung bei Themenfindung und Erarbeitung der Master-Thesis

§ 6 Begrenzung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Die Studierenden wählen einen der drei Schwerpunkte. Über die Regeln zur Zulassung zu den Schwerpunktveranstaltungen entscheidet der Konvent. Der Konvent entscheidet über evtl. notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Lehre in den Schwerpunkten.
- (5) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Unbenotete Leistungsnachweise

Unbenotete Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 im Studiengang Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/ Gesundheit oder Kindheitspädagogik (MA) der Fachhochschule Kiel dürfen nur ausgestellt werden

- (a) in dem und für das Semester, in dem die Veranstaltung stattfand,
- (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
- (c) mindestens bestandene Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt dies in hochschulüblicher Weise bekannt.

§ 8 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) In der Modulprüfung werden die im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele abgeprüft.
- (2) Prüfungsleistungen können als Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Portfolioprüfungen, mündliche Prüfung oder Master-These erbracht werden. Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den in der Prüfungsverfahrensordnung benannten Noten.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt einen Monat.
- (4) Die Bearbeitungsfrist für die Master-These beträgt vier Monate.
- (5) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll zwei Wochen, die Bewertung von Hausarbeiten und die Master-These vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Über die in der Prüfungsverfahrensordnung geregelten Prüfungsleistungen hinaus können in diesem Studiengang sowohl Präsentationen als auch Portfolioprüfungen erbracht werden:
 - (a) Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines selbst gewählten Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls stattfinden und werden durch ein prüfungsberechtigtes und im Modul lehrendes Mitglied des Lehrkörpers bewertet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (b) Portfolioprüfungen beinhalten eine schriftliche Darstellung der eigenen Lern- und Bildungsprozesse in Bezug auf ein vorgegebenes Thema. Portfolioprüfungen werden durch die jeweils im Modul Lehrenden bewertet.
- (7) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise nach § 4 / § 7 zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt wie in der Prüfungsverfahrensordnung gem. § 8 PVO vorgegeben. Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist in § 12 geregelt.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
 - (a) eine Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang FEM (MA) der Fachhochschule Kiel
 - (b) ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung,
 - (c) eine Erklärung darüber, ob eine gleichwertige Master-Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vor Beginn der Meldefrist in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind
 - a) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 2 (Durchführung und Auswertung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens) wird die bestandene Modulprüfung in Modul 1 (Grundfragen und Methoden forschenden Lernens) vorausgesetzt
 - b) für die Zulassung zur letzten Modulprüfung im jeweiligen Schwerpunkt werden zwei bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt. Im Einzelnen:
 - Zulassung zu Modul 5 (Analyse und Gestaltung sozialpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen) setzt voraus, erfolgreiche Modulprüfungen von Modul 3 Sozial (arbeits) wissenschaftliche Zugänge zur Sozialen Arbeit und Modul 4 (Entwicklung und Grundlagen professioneller Handlungsstrategien)
 - Zulassung zu Modul 8 (Strukturen rehabilitations- und gesundheitswissenschaftlicher Handlungsfelder) setzt voraus, erfolgreiche Modulprüfungen von Modul 6 (Theoretische Zugänge zu den Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften) und Modul 7 (Handlungsstrategien der Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften)
 - Zulassung zu Modul 11 (Bildungsprozesse im Kontext biographischen Lernens) setzt voraus, erfolgreiche Modulprüfungen von Modul 9 (Erziehungswissenschaftliche Zugänge zur Kindheitspädagogik) und Modul 10 (Beratung und Kooperation in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern)
 - c) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis (Modul 16) sind mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.

§ 11 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann zweimal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.
- (2) Ist auch die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Wiederholungsleistungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 12 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist spätestens vier Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung (das Original und zwei weitere Exemplare) sowie eine elektronische Fassung abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Gründe sind entsprechend zu belegen.
- (2) Das Thema der Master-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.
- (3) Die Master-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

§ 13 Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich gemäß § 23 der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2013/2014 ein Studium im Masterstudiengang Forschung, Entwicklung, Management in Sozialer Arbeit, Rehabilitation/ Gesundheit oder Kindheitspädagogik am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Kiel, den 3. Juli 2013

Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Gaby Lenz

Dekanin